

Stellungnahme



An das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

zu dem Referentenentwurf „EEG-/KWKG-Änderungsgesetz“

Schönau, 09. Mai 2018

EWS-Kernforderungen zum EEG-/KWKG-Änderungsgesetz:

- Einführung einer „Südquote“ von mindestens 25 % und Verbesserungen im Referenzertragsmodell
- Grundsätzliche Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem BImSchG
- Verpflichtende Neuausschreibung der evtl. verfallenden, nicht realisierten Zuschlagsvolumina aus 2017
- Verbindliche Aufnahme der Sonderausschreibungen für Photovoltaik und Windenergie an Land laut Koalitionsvertrag

Über die EWS

Die **EWS Elektrizitätswerke Schönau eG** ist nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative für eine atomfreie Zukunft entstanden. Seit 1998 tritt die EWS als bundesweiter Ökostromversorger auf und setzt sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit über 6.500 Mitgliedern rund 190.000 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100 % Ökostrom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökostromanbieter betreibt die EWS zusätzlich Strom-, Gas- und Wärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

Grundsätzliches

Die **EWS Elektrizitätswerke Schönau eG** bezieht mit dieser Stellungnahme Position zu dem von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) in Umlauf gebrachten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und weiterer Bestimmungen des Energierechts („EEG-/KWKG-Änderungsgesetz“).

Die Staatengemeinschaft hat sich mit dem Klimaschutzabkommen von Paris dazu verpflichtet, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur bis 2050 auf 1,5 Grad zu begrenzen, um damit die verheerenden Risiken des voranschreitenden Klimawandels zumindest einzudämmen.

Das **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** ist und bleibt eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente für aktiven Klimaschutz in Deutschland. Dank des EEG ist der Ausbau der Erneuerbaren-Energien-Anlagen sukzessive vorangeschritten, sodass inzwischen mehr als 36 % des Bruttostromverbrauchs aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen gespeist werden. Bis 2030 soll dieser Anteil lt. Koalitionsvertrag auf 65 % aufgestockt werden, bis 2050 auf 80 %. Auch wenn die EWS wesentlich höhere Ziele für den EE-Ausbau für notwendig erachtet, um dem voranschreitenden Klimawandel zu begegnen, wird die im Koalitionsvertrag vorgesehene Anpassung für das 2030-Ziel begrüßt.

Aus Sicht der EWS ist das wichtigste Ziel der Energiewende die Reduktion von CO₂-Emissionen sowie die Stärkung einer dezentralen, atomstromfreien, bürgernahen Energieversorgung. Der vorliegende Referentenentwurf für das EEG-/KWKG-Änderungsgesetz verdeutlicht, dass die neue Bundesregierung dem Klimaschutz de facto keine Bedeutung beimisst. Mit dem Referentenentwurf zum EEG-/KWKG-Änderungsgesetz wird die große Chance verspielt, kurzfristig tatsächlich neue Impulse für mehr Klimaschutz zu setzen, obwohl allen beteiligten Akteuren klar ist, dass die CO₂-Emissionen in Deutschland mit über 900 Mio. Tonnen CO₂ in 2017 nach wie vor auf einem viel zu hohen Niveau verharren.

Statt über das EEG notwendige Impulse wie eine verpflichtende, zeitnahe Verankerung der im Koalitionsvertrag angekündigten Anhebung des EE-Ausbauziels für 2030 auf 65 %, Sonderausschreibungen in Höhe von 4 Gigawatt (GW) für 2019 / 2020 für Photovoltaik (PV) und Wind an Land, eine Anpassung der Rahmenbedingungen für einen gleichmäßigeren Windenergieausbau in Deutschland sowie missbrauchsresistente Regelungen zum Erhalt der Akteursvielfalt zu schaffen, betreibt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Referentenentwurf bestenfalls Symbolpolitik.

Die avisierten Änderungsvorschläge im EEG wirken vor dem Hintergrund der notwendigen Schritte beim Klimaschutz grotesk. Die Absenkung des Höchstwertes für PV in Ausschreibungen von 8,91 auf 6,50 Cent je kWh in § 37b EEG 2017 sowie die Absenkung des Höchstwertes für Windenergie an Land von 6,3 auf 5,7 ct/kWh in § 36 b EEG 2017 wird von der EWS abgelehnt. Sie haben keinerlei Relevanz für die Erreichung der Klimaziele. Vielmehr kann die Absenkung des Maximalpreises für Windenergie an Land die schwierige Situation für den Bau von Windenergieanlagen in Süddeutschland weiter verschärfen. Vor dem Hintergrund der mittelfristig nicht aufzulösenden Netzengpasssituation innerhalb Deutschlands und entsprechendem Einsatz von Redispatch-Maßnahmen könnten CO₂-Emissionen sogar eher noch zunehmen.

Die EWS begrüßt es, dass die Bundesregierung die **Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)** im Referentenentwurf als einen wichtigen Baustein für die Energiewende im Strom- und Wärmesektor betrachtet. Die andauernden politischen Unsicherheiten, national wie auch auf EU-Ebene, sind allerdings ein Unding und gefährden massiv die KWK-Technologie als ideale Komplementärtechnologie zu den

volatilen Erneuerbaren Energien. Hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erfüllen die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, wenn mindestens 50 % der benötigten Wärme aus der KWK-Anlage stammen. Gerade in größeren Wohnimmobilien ist die Kraft-Wärme-Kopplung häufig die wirtschaftlichste Lösung und damit ein wichtiges Instrument für die Umsetzung der Energiewende im Gebäudebereich. Daher sind aus Sicht der EWS noch viel grundsätzlichere Verbesserungen für die KWK notwendig. Ein erster richtiger Schritt ist die Durchsetzung der Entlastung von KWK-Anlagen bei der EEG-Eigenstromverwendung auf EU-Ebene und damit die Wiederherstellung der Privilegierung für den Eigenverbrauch von insbesondere kleineren KWK-Anlagen.

EWS-Forderungen zum EEG-/KWKG-Änderungsgesetz

Nachfolgend finden Sie die aus unserer Sicht wichtigsten Forderungen, die in dem vorliegenden Referentenentwurf zum EEG-Änderungsgesetz zu ergänzen sind.

i. Einführung einer Südquote von mindestens 25 % und Anpassungen im Referenzertragsmodell zur Schließung der wachsenden Asymmetrie zwischen Windprojekten im Norden und Süden Deutschlands

Begründung:

Die EWS sieht sich in ihrer grundsätzlichen Skepsis gegenüber dem seit Anfang 2017 implementierten Ausschreibungsmechanismus bestätigt: Neben der Gefahr, dass insbesondere kleinere Akteure aus dem Markt gedrängt werden, führen die Ausschreibungen auch zu einer wachsenden Asymmetrie zwischen Windprojekten im Norden und im Süden der Republik. Dies kann aus Gründen des Klimaschutzes, der Wettbewerbsintensität und der Systemsicherheit nicht gewollt sein.

Die Fachagentur Wind konstatiert, dass die regionale Verteilung der bislang bezuschlagten Windprojekte seit 2017 sich weitaus stärker im Norden konzentriert, als dies beim gesamten Zubau seit 2010 der Fall war. Demnach sind 92 % der bezuschlagten Windprojekte nördlich der Mainlinie geplant; nur knapp 8 % der erfolgreichen Projekte sollen in Süddeutschland errichtet werden. Vor Inkrafttreten des EEG 2017 lag die Quote bei über 20 % für Projekte südlich der Mainlinie.

Die ungleichmäßige Verteilung von Windprojekten verschärft die Netzengpasssituation innerhalb von Deutschland, erhöht den Redispatch-Bedarf und lässt CO₂-Emissionen steigen. Klimafreundlich erzeugter Strom im Norden wird im Zuge von Redispatch und Netzstabilisierungsmaßnahmen insbesondere durch den Einsatz fossiler Redispatch-Kraftwerke südlich der Mainlinie ersetzt. Damit steigen nicht nur die CO₂-Emissionen, sondern auch die Kosten für Redispatch-Maßnahmen, die sich in 2017 auf ca. eine Milliarde Euro beliefen und damit ein weiterer Treiber für die steigenden Endverbraucherpreise in Deutschland sind.

Unabhängig davon führen die innerdeutschen Netzengpässe aufgrund des ungleichmäßigen Windzubaus sowie der Verzögerungen beim Übertragungsnetzausbau dazu, dass der Druck der deutschen Nachbarländer hinsichtlich einer Aufspaltung der deutschen Strompreiszonen weiter zunimmt.

Letztlich gefährdet das über den EEG-Ausschreibungsmechanismus herbeigeführte Nord-Süd-Gefälle die Wettbewerbsintensität in Deutschland. Es findet eine zunehmende Akteurs- und Anlagenkonzentration im Norden und Osten der Republik statt, wo die Großzahl der bezuschlagten Windprojekte realisiert werden soll. Akteure im Süden werden strukturell über den Ausschreibungsmechanismus benachteiligt, da sie aufgrund höherer Kosten für Projektierung und Windanlagenbau

(Topografie, Windhöflichkeit, geringere Windausbeute, höhere Infrastrukturkosten) nur zu höheren Angebotspreisen bieten können. Dementsprechend finden ihre Angebote keine Berücksichtigung in der Ausschreibung, was den Ausbau der Windkraft in Süddeutschland weiter erschwert. Das führt insgesamt nicht nur zu weniger Klimaschutz, sondern gefährdet auch die hohe Wettbewerbsintensität in Deutschland.

Aus Sicht der EWS ermöglicht eine Stärkung des Ausbaus der Windkraft in Süddeutschland mehr Klimaschutz, reduziert die innerdeutschen Netzengpässe, verbessert die Versorgungssicherheit, fördert eine gleichmäßigere Verteilung von atomstromlosen, erneuerbaren, dezentralen Stromerzeugungskapazitäten und sichert damit die hohe Wettbewerbsintensität in Deutschland.

Die EWS fordert das BMWi auf, die im Koalitionsvertrag angekündigte Regelung für eine gleichmäßigere Verteilung der Windenergie an Land unmittelbar in das EEG-/KWKG-Änderungsgesetz einzupflegen. Es sollten mindestens 25 % des Ausschreibungsvolumens Windenergie an Land unbefristet, ab der nächsten Ausschreibungsrunde am 01. August 2018 für Projekte südlich der Mainlinie reserviert werden. Die beispielsweise bereits in § 36h EEG definierten Korrekturfaktoren sind nicht ausreichend, um die spezifischen Nachteile von Standorten in Süddeutschland zu kompensieren. Daher sollte ergänzend auch das Referenzertragsmodell hinsichtlich des Faktors für die Standortgüte verbessert werden, der Höchstwert nach § 36b (2) EEG für Standorte südlich der Mainlinie angepasst werden – und nicht wie im derzeitigen Referentenentwurf generell abgesenkt werden – und der Erhöhungsfaktor von derzeit 8 % wesentlich angehoben werden.

ii. Grundsätzliche Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem BImSchG bei Abgabe eines Gebots in Ausschreibungsrunden Windenergie an Land

Begründung:

Über den § 36g EEG sollte sichergestellt werden, dass schützenswerten Bürgerenergiegesellschaften eine Teilnahme an den Ausschreibungen möglich ist. Der Großteil der in Deutschland vorhandenen Erneuerbaren-Energien-Anlagen gehört Bürgerenergie-Akteuren. Die echte Bürgerenergie hat damit in den vergangenen Jahren einen maßgeblichen Beitrag für Klimaschutz auf lokaler Ebene geleistet. Darüber hinaus sichern sie die soziale Akzeptanz der Energiewende, indem sie Bürgerinnen und Bürgern eine direkte Partizipation an der Energiewende ermöglichen.

Gleichwohl führten die Privilegien und damit einhergehenden geringen Präqualifizierungsanforderungen für Bürgerenergiegesellschaften in den Ausschreibungsrunden in 2017 zu Verwerfungen. So gingen jeweils mehr als 90 % der bezuschlagten Projekte an Bürgerenergiegesellschaften nach der Definition des § 3 Nr. 15 EEG. Analysen zeigen, dass das vorgesehene Regularium offensichtlich von „Pseudo-Bürgerenergiegesellschaften“ ausgenutzt wurde. So fielen beispielsweise in der zweiten Ausschreibungsrunde mehr als 60 % des bezuschlagten Volumens auf Gesellschaften, die mit nur einem einzigen Projektierer verbunden sind. Aus Sicht der EWS spricht das nicht für eine breite Beteiligung der Bürger, welche die soziale Akzeptanz der Energiewende vor Ort sicherstellt.

Besonders gravierend ist, dass aufgrund der geringen Umsetzungswahrscheinlichkeit von einem wesentlichen Teil der bezuschlagten Projekte aus den ersten Ausschreibungsrunden in 2017 die Erreichung der gesetzlich geregelten Ausschreibungsvolumina nach § 28 EEG gefährdet wird. Beispielsweise verfügt nur eines der bezuschlagten Projekte aus der zweiten Ausschreibungsrunde über eine

Genehmigung nach dem BImSchG. Es ist zudem anzunehmen, dass nicht alle bezuschlagten Projekte eine Genehmigung erhalten werden. Daher können voraussichtlich nicht alle Zuschläge realisiert werden und die bezuschlagten Projekte so nicht im Plankorridor umgesetzt werden (siehe auch iii.)

Die Ergebnisse aus der Ausschreibungsrunde im Januar 2018 verdeutlichen, dass die verpflichtende Vorlage einer Genehmigung nach dem BImSchG das „Missbrauchspotenzial“ drastisch reduziert, da nur noch ein kleiner Teil der bezuschlagten Projekte an Bürgerenergiegesellschaften vergeben wurden. Im Sinne des Klimaschutzes und des Ausbaus der Windenergie ist § 36g EEG dahingehend zu ändern, dass grundsätzlich alle Akteure bei Gebotsabgabe eine Genehmigung nach dem BImSchG vorweisen müssen. Ergänzend muss die Verlängerung der Realisierungsfristen gestrichen werden.

Die EWS fordert, die verpflichtende Vorlage einer Genehmigung nach dem BImSchG für jeden Ausschreibungsteilnehmer sowie die Streichung der längeren Realisierungsfrist in das EEG-/KWKG-Änderungsgesetz einzupflegen.

iii. **Regelung für eine verpflichtende Neuausschreibung der evtl. verfallenden, nicht realisierten Zuschlagsvolumina aus 2017 im EEG**

Begründung:

Nach Auswertungen der Bundesnetzagentur sowie den unter ii. beschriebenen Gründen ist zu befürchten, dass ein wesentlicher Teil der in 2017 bezuschlagten Gebote für Windprojekte aufgrund einer fehlenden Genehmigung nach dem BImSchG nicht realisiert wird. Unabhängig davon, wie hoch die tatsächliche Ausfallquote sein wird, fehlt mit jedem nicht realisierten Projekt wichtiger Klimaschutz. Angesichts der Dringlichkeit, zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen umzusetzen, darf dieser potenzielle Verfall nicht stillschweigend akzeptiert werden.

Die EWS fordert die verbindliche Verankerung einer Regelung zur Neuausschreibung der evtl. verfallenden, nicht realisierten Zuschlagsvolumina aus 2017 in dem EEG-/KWKG-Änderungsgesetz. Ergänzend muss ein effizienter Monitoringprozess aufgesetzt werden, der den Handlungsbedarf zeitnah einleitet.

iv. **Verbindliche Verankerung der Sonderausschreibungen in Höhe von jeweils 4 GW für PV und Wind in 2019 und 2020 im EEG unabhängig vom Übertragungsnetzausbau**

Begründung:

Für die Verkleinerung der Lücke zum 2020-Klimaziel sind Sonderausschreibungen analog den Vorgaben im Koalitionsvertrag unerlässlich. Diese sollten auf die im EEG 2017 vorgesehenen jährlichen Ausbaumengen für die Jahre 2019 und 2020 aufgeschlagen werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die dringend benötigte acht bis zehn Millionen Tonnen CO₂ Reduktion noch zum Klimaschutzziel 2020 wirksam wird.

Eine Kombination der Sonderausschreibungen mit einer gleichmäßigeren bundesweiten Verteilung von Windprojekten (siehe i.) und einer gezielten Stärkung dezentraler Erneuerbarer-Energien-Versor-



gungsstrukturen macht zudem die im Koalitionsvertrag fixierte Kopplung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien an den Fortschritt beim Übertragungsnetzausbau überflüssig. Ergänzend dazu sollten die in einschlägigen Studien aufgewiesenen Potenziale zur effizienteren Nutzung der deutschen Bestandsnetze verfolgt werden.

Die EWS fordert die verbindliche Aufnahme der Sonderausschreibungen in Höhe von jeweils 4 GW für Photovoltaik und Windenergie an Land in 2019/2020 in das EEG-/KWKG-Änderungsgesetz.

Ansprechpartner

Sebastian Sladek
Vorstand EWS Elektrizitätswerke Schönau eG
Fon: +49 7673 88 85-525
E-Mail: s.sladek@ews-schoenau.de

Peter Ugolini-Schmidt
Energiepolitischer Sprecher EWS Elektrizitätswerke Schönau eG
Fon: +49 30 39030-603 / +49 162 136 46 30
E-Mail: p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de